

Nr. 20/4 S

Folgende Tagesordnungspunkte werden ausgesetzt:

1. Verkehrskonzept Freimarkt überarbeiten
Mitteilung des Senats vom 14. Mai 2019
(Drucksache 19/964 S)
2. 167. Ortsgesetzes über eine Veränderungssperre nach dem Baugesetzbuch für die Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 2515 für ein Gebiet in Bremen-Obervieland zwischen Habenhauser Landstraße, Friedrich-Engels-Straße und Steinsetzerstraße (zum Teil beiderseits)
Mitteilung des Senats vom 11. Juni 2019
(Drucksache [20/2 S](#))
3. Vorhabenbezogener Bebauungsplan 133 (zugleich Vorhaben- und Erschließungsplan) für eine Bebauung westlich der Blumenstraße zwischen Ostertorsteinweg, Bauernstraße und Beim Steinernen Kreuz in Bremen-Mitte
Mitteilung des Senats vom 11. Juni 2019
(Drucksache [20/4 S](#))
4. Die Arbeitsfähigkeit des Ortsamtes Strom für die Bürgerinnen und Bürger gewährleisten!
Antrag der Fraktion der CDU
vom 26. Juli 2019
(Drucksache [20/7 S](#))

Nr. 20/5 S

Konsensliste

Mitteilung des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft
vom 14. August 2019

Die Stadtbürgerschaft stimmt der Konsensliste wie folgt zu:

1. Bebauungsplan 2449 „Willakedamm“ für ein Gebiet in Bremen-Huchting zwischen den Straßen Willakedamm und Am Haßkamp
Mitteilung des Senats vom 11. Juni 2019
(Drucksache [20/3 S](#))
Die Stadtbürgerschaft beschließt den Bebauungsplan 2449.
2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan 140 (zugleich Vorhaben- und Erschließungsplan) für die Errichtung von Wohngebäuden an der Seewenjestraße zwischen der Weichselstraße, der Bromberger Straße und der Lissaer Straße in Bremen Gröpelingen
Mitteilung des Senats vom 11. Juni 2019
(Drucksache [20/5 S](#))
Die Stadtbürgerschaft beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 140.

3. Einspruch gegen das Ergebnis des Volksentscheids

Mitteilung des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft
vom 31. Juli 2019
(Drucksache [20/8 S](#))

Die Stadtbürgerschaft überweist die Mitteilung des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft zur Beratung und Berichterstattung an den Ausschuss für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiratsangelegenheiten.

4. Einsetzung der städtischen Deputationen

Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE
vom 9. August 2019
(Drucksache [20/9 S](#))

Die Stadtbürgerschaft setzt gemäß Artikel 129 Absatz 1 Satz 1 der Landesverfassung folgende städtischen Deputationen ein:

- a) Städtische Deputation für Kinder und Bildung, die Deputation hat elf Mitglieder,
- b) städtische Deputation für Inneres, die Deputation hat elf Mitglieder,
- c) städtische Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz, die Deputation hat elf Mitglieder,
- d) städtische Deputation für Wirtschaft und Arbeit, die Deputation hat elf Mitglieder
- e) städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration, die Deputation hat elf Mitglieder,
- f) städtische Deputation für Kultur, die Deputation hat elf Mitglieder,
- g) städtische Deputation für Sport, die Deputation hat elf Mitglieder,
- h) städtische Deputation für Klima, Umwelt, Landwirtschaft und Tierschutz, die Deputation hat elf Mitglieder,
- i) städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung, die Deputation hat elf Mitglieder.

Die Deputationen haben folgende Aufgaben:

- I. Gemäß Artikel 129 Absatz 1 Satz 1 der Landesverfassung:
 1. vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 67 Absatz 2 der Landesverfassung, Beratung und Beschlussfassung über die Angelegenheiten der jeweiligen Verwaltungszweige, wie sie sich aus der Geschäftsverteilung des Senats ergeben und
 2. beratende Mitwirkung an der Aufstellung des Haushaltplans für die entsprechenden Verwaltungszweige.
- II. Gemäß Artikel 129 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 105 Absatz 3 der Landesverfassung:
 1. Beratung und Beschlussfassung über die der Deputation von der Stadtbürgerschaft erteilten Aufträge und
 2. Beratung und Berichterstattung über von der Stadtbürgerschaft überwiesene Angelegenheiten.

5. Einsetzung des städtischen Petitionsausschusses

Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE
vom 9. August 2019
(Drucksache [20/10 S](#))

Die Stadtbürgerschaft setzt gemäß § 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft einen städtischen Petitionsausschuss ein.

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

Vorbereitung der Beschlussfassung der Stadtbürgerschaft über die Behandlung von Petitionen auf Grundlage des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft.

Der Ausschuss besteht aus elf Mitgliedern und elf stellvertretenden Mitgliedern.

6. Einsetzung des Ausschusses für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte

Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE vom 9. August 2019
(Drucksache [20/11 S](#))

Die Stadtbürgerschaft setzt einen Ausschuss für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte ein.

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Die Förderung der Bürgerbeteiligung in Bremen als aktive Bürgerstadt. Dazu wird ein Prozess zur Entwicklung von Strategien zur Bürgerbeteiligung angestoßen. Dieser Prozess soll unter Beteiligung der Politik, Verwaltung, Expertinnen und Experten, Bürgerinnen und Bürgern erfolgen.
2. Die Förderung, Koordinierung und Begleitung von Maßnahmen zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und der Engagement fördernden Organisationen.
3. Die Angelegenheiten der Beiräte, insbesondere deren Unterstützung und Förderung als Instrumente der lokalen Demokratie.
4. Die Angelegenheiten der Ortsämter als Stadtteilmanagement.

Zu Beginn der Arbeit wird gemeinsam mit den Beiräten ein Konzept erarbeitet, wie der Ausschuss auch als Schnittstelle zwischen Beiräten und Stadtbürgerschaft dienen kann.

Der Ausschuss besteht aus elf Mitgliedern und elf stellvertretenden Mitgliedern.

7. Einsetzung des städtischen Haushalts- und Finanzausschusses

Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE vom 13. August 2019
(Drucksache [20/12 S](#))

Die Stadtbürgerschaft setzt gemäß Artikel 105 Absatz 1 der Landesverfassung einen städtischen Haushalts- und Finanzausschuss ein.

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Die Stadtbürgerschaft überträgt dem städtischen Haushalts- und Finanzausschuss gemäß Artikel 105 Absatz 3 der Landesverfassung die Aufgaben nach Artikel 101 Absatz 1 Nummern 3, 4, 6 und 7 der Landesverfassung.

Geschäfte mit einem Gegenstandswert unterhalb 200 000 Euro werden als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von Artikel 101 Absatz 1 Nummern 6 und 7 der Landesverfassung angesehen.
2. Der städtische Haushalts- und Finanzausschuss nimmt die Aufgabe der parlamentarischen Kontrolle der Eigenbetriebe und der sonstigen Sondervermögen der Stadtgemeinde Bremen wahr.

Die Stadtbürgerschaft überträgt dem städtischen Haushalts- und Finanzausschuss die Aufgaben der Stadtbürgerschaft nach §§ 17 Absatz 3 Satz 2, 18 Absatz 3, 20 Absatz 1 und 6, 25 Absatz 1 sowie 36 Absatz 5 des Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (BremSVG), soweit Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen betroffen sind.

Der städtische Haushalts- und Finanzausschuss nimmt die Aufgaben als Sondervermögensausschusses nach dem Ortsgesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien und Technik der Stadtgemeinde Bremen (BremSVITOG) wahr.

3. Der städtische Haushalts- und Finanzausschuss hat zudem die Aufgabe, das Personalmanagement und die Reform der Verwaltung des Landes parlamentarisch zu behandeln und zu kontrollieren.

Der städtische Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, ständige oder nichtständige Unterausschüsse zu errichten und diesen durch Beschluss Aufgaben zu übertragen. Der städtische Haushalts- und Finanzausschuss berichtet der Stadtbürgerschaft über die Errichtung und über die den Unterausschüssen übertragenen Aufgaben. Die Unterausschüsse berichten regelmäßig dem städtischen Haushalts- und Finanzausschuss über ihre Tätigkeit.

4. Der städtische Haushalts- und Finanzausschuss wird zu Beginn der Legislaturperiode einmalig die bereits beschlossenen, aber noch nicht begonnen Maßnahmen einer Prüfung unterziehen.

Der städtische Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, bereits beschlossene Maßnahmen systematisch hinsichtlich ihrer Notwendigkeit, Aktualität der Planung und Finanzierbarkeit zu überprüfen und gegebenenfalls Beschlussänderungen herbeiführen.

Der Ausschuss besteht aus elf Mitgliedern und elf stellvertretenden Mitgliedern.

8. Einsetzung des städtischen Rechnungsprüfungsausschusses

Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE vom 13. August 2019
(Drucksache [20/13 S](#))

Die Stadtbürgerschaft setzt gemäß Artikel 105 Absatz 1 der Landesverfassung einen Rechnungsprüfungsausschuss ein.

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Haushaltsrechnungen der Stadtgemeinde unter Berücksichtigung der Berichte des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen.
2. Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss berichtet der Stadtbürgerschaft über seine Beratungsergebnisse zu Ziffer 1.
3. Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss überwacht die Umsetzung seiner Beschlüsse zu Ziffer 1.
4. Die Geschäftsberichte, Haushaltsrechnungen, Abschlussberichte Produktgruppenhaushalt, Berichte des Rechnungshofs, Rechnungen des Rechnungshofs und Mitteilungen des Senats aufgrund der Berichte des Rechnungshofs sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft dem Ausschuss unmittelbar zuzuleiten.

Der Ausschuss besteht aus elf Mitgliedern und elf stellvertretenden Mitgliedern.

9. Einsetzung des städtischen Controllingausschusses

Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE
vom 13. August 2019
(Drucksache [20/14 S](#))

- I. Die Stadtbürgerschaft setzt gemäß Artikel 105 Absatz 1 der Landesverfassung einen städtischen Controllingausschuss ein.

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

Der städtische Controllingausschuss nimmt die Aufgabe der parlamentarischen Kontrolle der Beteiligungen, Museumsstiftungen sowie Anstalten des öffentlichen Rechts der Freien Hansestadt Bremen wahr.

Der Ausschuss besteht aus elf Mitgliedern und elf stellvertretenden Mitgliedern.

- II. Die Stadtbürgerschaft fordert den Senat auf, dem städtischen Controllingausschuss

1. die im Handbuch Beteiligungsmanagement der Freien Hansestadt Bremen aufgeführten unterjährigen Berichte spätestens zur letzten Sitzung in dem auf den Berichtszeitraum folgenden Quartal zu erstatten;
2. bei besonderer politischer Bedeutung oder auf Verlangen des Ausschusses vorab zeitnah über aufgetretene Risiken in den Beteiligungsgesellschaften nach Kapitel E. III. des Handbuchs Beteiligungsmanagement zu berichten;
3. bei besonderer politischer Bedeutung oder auf Verlangen des Ausschusses vorab zeitnah über aufgetretene Risiken in den Museumsstiftungen und der Anstalten des öffentlichen Rechts der Stadtgemeinde Bremen zu berichten;
4. quartalsweise über
 - a) die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung der Beteiligungsgesellschaften, Museumsstiftungen und der Anstalten des öffentlichen Rechts der Stadtgemeinde und
 - b) das städtische Controlling der Beteiligungsgesellschaften, Museumsstiftungen und der Anstalten des öffentlichen Rechts der Stadtgemeinde zu berichten;
5. jährlich über
 - a) die Beteiligungen (Beteiligungsbericht) und
 - b) den vorläufigen Jahresabschluss sowie die testierten Jahresabschlüsse der Museumsstiftungen zu berichten und
6. zur Wahrnehmung seiner Aufgaben weitere Erläuterungen und Berichte zur Verfügung zu stellen.